

Gemeinde Angern

Bebauungsplan „Solarpark Mahlwinkel“

Abwägungsprotokoll

zum Entwurf

in der Fassung vom Juli 2021

Beteiligung der Behörden, TöB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 12.08.2021

Fristsetzung bis zum 13.09.2021

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 16.08.2021 bis zum 17.09.2021

Redaktionsschluss 11.01.2022

Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie sonstige Stellen.

Die in dieser Tabelle „kursiv“ und „grau“ gedruckten Stellen wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerfassung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die in dieser Tabelle „normal“ gedruckten Stellen haben dem Entwurf zugestimmt und/oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

Die in der nachfolgenden Liste „fett“ gedruckten und unterstrichenen Stellen haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde, sonstige Stelle	Stn. vom
1 <i>Abwasserverband Haldensleben</i>	
2 <u>Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte</u>	<u>13.09.2021</u>
3 <i>Autobahnamt Halle</i>	
4 <u>Deutsche Bahn AG</u>	<u>19.10.2021</u>
5 <i>Deutsche Telekom AG T-Com, TINL Mitte-Ost PTI24 PM</i>	
6 <i>E.ON Avacon AG</i>	
7 <u>E.ON Avacon Netz GmbH</u>	<u>18.08.2021;</u> <u>23.08.2021</u>
8 <i>GDMcom</i>	13.08.2021
9 <i>Gemeinde Barleben</i>	10.09.2021
10 <i>Gemeinde Hohe Börde</i>	
11 <i>Gemeinde Niedere Börde</i>	keine Stelln.
12 <i>Industrie- und Handelskammer</i>	keine Stelln.
13 <i>Kali- und Salz GmbH, Werk Zielitz</i>	
14 <u>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt</u>	<u>13.08.2021</u>
15 <u>Landesamt für Geologie und Bergwesen</u>	<u>08.08.2021</u>
16 <i>Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt</i>	keine Stelln.
17 <i>Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt Niederlassung Mitte</i>	
18 <u>Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt</u> <u>Referat Raumordnung</u>	31.08.2021; <u>03.09.2021;</u> <u>08.09.2021</u>
19 <u>Landkreis Börde</u>	<u>13.09.2021</u>
20 <i>Landkreis Bördekreis Untere Naturschutzbehörde</i>	
21 <i>NASA GmbH</i>	keine Stelln.
22 <u>Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg</u>	<u>10.09.2021</u>
23 <i>Stadt Haldensleben</i>	14.09.2021
24 <i>Stadt Oebisfelde-Weferlingen</i>	
25 <i>Stadt Tangerhütte</i>	keine Stelln.
26 <i>Stadt Wolmirstedt</i>	
27 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Außenstelle Colbitz</i>	
28 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Angern</i>	
29 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Burgstall</i>	
30 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Colbitz</i>	
31 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg</i>	
32 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg</i>	
33 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Rogätz</i>	
34 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Westheide</i>	
35 <i>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Gemeinde Zielitz</i>	
36 <i>Verbandsgemeinde Flechtigen</i>	keine Stelln.
37 <i>Verbundnetz Gas AG</i>	
38 <i>Vereinigte Energiewerke VEAG</i>	keine Stelln.

39	Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
40	Heidewasser GmbH	19.08.2021
41	Wasserverband Stendal-Osterburg	
42	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (früher Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg)	
43	Wehrbereichsverwaltung Ost	
44	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	keine Stelln.
45	50Hertz Transmission GmbH	
46	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	
47	<u>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24</u>	<u>13.09.2021</u> <u>22.12.2021</u>

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben oder Hinweise vorgebracht.

Abwägungstabelle

Auswertung / Abwägung Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Sonstige

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der **Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt.

In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme, wenn nicht anders vermerkt, weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag formuliert und begründet.

2. Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

1 Landwirtschaft

Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.

Zustimmung.

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Herr Römermann) bittet folgende Hinweise zu beachten:

Zu den Vorhaben Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Gemeinde Angern Bebauungsplan "Solarpark Mahlwinkel" ist folgende Anmerkung. Für das Vorhaben: Entwurfsbeteiligung "Solarpark Mahlwinkel" hat Herr Fierfas am 13.01.2021 eine Stellungnahme von Seiten der Landwirtschaft abgegeben. Diese Stellungnahme ist Bestandteil der Entwurfsplanung. Dieser Stellungnahme ist nichts hinzuzufügen Und behält weiter ihre Gültigkeit.

4. Deutsche Bahn AG

2 Verkehr - Eisenbahnverkehr

DB Netz AG:

Bahnlinks/westlich der Bahnstrecke 6402 Magdeburg Hbf – Stendal verläuft ein unbefestigter Weg, der an die Bahnanlage angrenzt. Die Weggrenze liegt direkt an der Grundstücksgrenze und nahe der Böschungskante des Bahnseitengrabens. Der Graben wird – neben seiner Funktion als Bahngraben - als Gewässer II. Ordnung eingestuft. Das Plangebiet schließt nach dem Bebauungsplan einen Gewässerrandstreifen ein (Quelle BP lfd. Nr 45).

Das Solarfeld und die Einzäunung, einschließlich der geplanten Bepflanzung, darf auch perspektivisch nicht dazu führen, dass das Profil des Weges eingeschränkt und dieser sich dann in Richtung Gleisanlagen verschiebt. Weil der Weg nah an der Böschungskante verläuft, wäre es sinnvoll, in Abstimmung mit dem Baulastträger und dem Unterhaltungsverband für den Graben eine angemessene Verlagerung des Weges zu berücksichtigen.

Das wäre unserer Ansicht nach auf Basis § 50 WG LSA – Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG) (1) vertretbar. Die Gewässerrandstreifen sollen bei Gewässern zweiter Ordnung fünf Meter betragen, Wege sollen in diesem Bereich nicht verlaufen.

Der Weg muss aber auf jeden Fall bestehen bleiben.

Bahnrechts/östlich der Bahnstrecke verläuft kein Weg. Auf dem Randweg verläuft ein Kabelkanal. Zurzeit sind weder ein Bahngraben noch eine Entwässerungsmulde vorhanden und damit ist aktuell kein Regelprofil vorhanden. Die Herstellung des Regelprofils ist perspektivisch erforderlich. Gemäß Bebauungsplan ist das, soweit ersichtlich, aber weiterhin möglich. Gegebenenfalls ist zu berücksichtigen, dass das vorhandene Geländeprofil innerhalb der DB-Grenzen bei Bauarbeiten angepasst wird. Deshalb darf es keine Beanspruchung von DB-Flächen geben.

Entlang der Grenze zu den Gleisanlagen ist eine eingezäunte Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Einzäunung und Bepflanzung müssen

Kenntnisnahme

Der Graben liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Der Gewässerrandstreifen, auf dem sich auch der Feldweg befindet, wird nicht durch PV-Module überbaut und liegt ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Verlagerung des Weges ist nicht Bestandteil der Planung.

Der Weg ist nicht Bestandteil der Planung und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Angrenzend an das Wegegrundstück setze der B-Plan eine Heckenpflanzung fest. Die Funktion des Weges und die unter ihm verlaufenden Medien werden nicht beeinträchtigt.

Flächen der DB werden nicht überplant.

außerhalb der DB-Grenzen bzw. höchstens entlang der Grenzen erfolgen.

Bepflanzungen:

Vorsorglich wird auf die Richtlinie 882.0300 verwiesen. Hier sind Mindestabstände von Pflanzungen zu den Gleisanlagen und zur Entwässerung vorgegeben.

Als Mindestpflanzabstände für klein- und mittelwüchsige Sträucher sind 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m, gemessen von der Gleismitte des äußeren Gleises, in jedem Fall einzuhalten. Die Seitenausdehnung von Sträuchern (über 5 m möglich) und Bäumen (über 15 m möglich) ist zu beachten.

Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass auch langfristig der Abstand von 5 m zu den Oberleitungsanlagen der DB Netz AG und 2,5m zur Gleismitte des äußersten Gleises nicht unterschritten wird.

Entsprechend Ril 836.4102-7(8) sind bei Gehölzpflanzungen folgende Abstände zu Entwässerungsanlagen (Bahnseiten- / Hanggräben, Drainagen und Tiefenentwässerungen, Durchlässe) und Rohrleitungstrassen einzuhalten. Wasserliebende Bäume (Pappeln, Eschen, Weiden, Erlen): 8 m.

Andere Bäume: 6 m, Großsträucher: 4 m, Sträucher: 2 m.

Die Pflege des Bewuchses (Rückschnitt) ist sicherzustellen, so dass dieser sich nicht über die entsprechenden Grenzen ausweitet.

Unbedingt sichergestellt werden muss, dass von der Anlage keine Blendwirkung für den Zugverkehr ausgeht. Die Sicht auf DB-Anlagen (Gleise, Weichen, insbesondere auch Signale) darf nicht beeinträchtigt werden. Durch die Errichtung einer neuen Überleitverbindung, und damit verbunden neuer Signale, ergeben sich künftig zum Bestand geänderte Verhältnisse.

Das den Unterlagen beigefügte Gutachten schließt eine Blendwirkung über den gesamten Bereich aus. Das kann von uns fachlich nicht beurteilt werden. Als zu untersuchende Höhe wurde die Höhe des Fahrerhauses von Straßenbahnen (3 m) unterstellt. Sollten sich nach der Errichtung der Anlage in dieser Hinsicht Probleme ergeben, muss durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Betreibers nachgebessert werden.

Stellungnahme DB Netz AG, Ostkorridor Nord, Abschnitt Stendal - Halle (I.NI-SO-M-K):

In ca. Bahn-km 35,2 der Bahnstrecke 6402 Magdeburg Hbf - Stendal wird eine neue Überleitverbindung geplant.

Geprüft wurden die eventuellen Auswirkungen bzw. Beeinflussungen des geplanten „Solarparks Mahlwinkel“ auf das aktuell laufende Projekt ABS Uelzen - Stendal - Magdeburg - Halle (Ostkorridor Nord) Abschnitt Stendal – Halle

1. PA Stendal – Abzw Glindenberg

Gemäß den vorgelegten Bauunterlagen ergeben sich aus dem Neubau der Photovoltaikanlage (PV-Anlage) in der Gemeinde Mahlwinkel keine Beeinflussungen auf die unmittelbar angrenzende Bahnlinie (Strecke 6402).

Im Rahmen des Projektes „Ostkorridor Nord“ wird die DB Netz AG nördlich des Haltepunktes Mahlwinkel und dem sich anschließenden Bahnübergang (BÜ), Bahn-km 34,949, eine neue Überleitverbindung (4 Weichen) herstellen.

Kenntnisnahme Die Richtlinie kann in der Realisierungsplanung beachtet werden. Die Pflanzfläche hält fast durchgehend einen Abstand von mindestens 8,0 m zur Mitte der im Lageplan eingemessenen Gleisanlage ein (nicht zum Bahngrundstück). Nach den Festsetzungen des Bauungsplanes handelt es sich bei der geplanten Bepflanzung um kleine – mittlere Gehölze.

Pflegemaßnahmen sind nicht Teil der Bauleitplanung. Im Rahmen des Betriebs des Solarparks ist der Hinweis im Zuge der Wartungs- und pflegearbeiten zu beachten.

Die Richtlinie kann in der Realisierungsplanung beachtet werden.

Kenntnisnahme Das vorliegende Gutachten ist für die Bauleitplanung ausreichend.

Im Zuge der Baugenehmigungsplanung ist die Bahn zu beteiligen und eine Blendungsfreiheit für den Zugverkehr nachzuweisen.

Kenntnisnahme

Nach aktueller Planung wird die Überleitverbindung ca. am Bahn-km 35,200 errichtet und befindet sich damit genau in dem Bereich, wo beidseitig der Gleise die neue PV-Anlage angeordnet wird.

Für den späteren Betrieb der Überleitverbindung hat die Anordnung der PV-Anlage keinerlei Einfluss.

Allerdings ergeben sich aus der PV-Anlage Einschränkungen bei der baulichen Umsetzung der Überleitverbindung. Bisher wurde davon ausgegangen, einen Teil der bahnlinken Fläche, auf der die PV-Anlage geplant ist, als BE-Fläche bzw. Vormontageplatz nutzen zu können. Zudem wird der ebenfalls bahnlinks vorhandene Feldweg (parallel zu den Gleisen) zwingend als Transportweg und Zuwegung zum späteren Baufeld benötigt.

Ungeachtet der Flächeninanspruchnahme durch die PV-Anlage und die daraus notwendigen Änderungen in unserer Bautechnologie, ist der betreffende Feldweg unbedingt als Transportweg zu erhalten und in seiner Durchfahrtsbreite nicht einzuschränken.

Die Bauleistungen der DB Netz AG auf der Strecke 6402 werden frühestens 01/2029 beginnen.

Allgemeine Hinweise:

Grundsätzlich ist die Stand- und Funktionssicherheit sämtlicher Bahnanlagen in allen Phasen der Bauausführung in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Entwässerung des Solarparks darf nicht in das Bahngelände geleitet werden.

Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten.

Bei Einsatz eines Kranes, dessen Schwenkbereich DB-Grenzen überschreitet, ist eine Kranvereinbarung mit der DB Netz AG zu schließen.

Sollten im Verlauf der weiteren Planung Durchörterungen erforderlich werden, sind diese einzeln einzureichen. Diese werden separat auf ihre Zulässigkeit geprüft.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Unsererseits besteht grundsätzlich die Forderung, dass die DB-Anlagen nach Errichtung des Solarparks erreichbar bleiben und die Instandhaltung auch durch die Einzäunung nicht behindert wird.

DB KT GmbH (im Auftrag und für die DB Netz AG):

In dem benannten Bereich befinden sich nach den uns vorliegenden Bestandsunterlagen folgende Fernmeldekabel der DB Netz AG:

Streckenfernmeldekabel:

F 2522, 92“ CU

F 5541, 48' LWL

Die Kabellage ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Kabellagepläne zum Fernmeldekabel

LWL F 5541 liegen nicht vor. Eine örtliche Einweisung ist erforderlich!

Die Kabel / Anlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch die geplanten Maßnahmen in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen

Kenntnisnahme, die Hinweise werden bei der Realisierung und dem Betrieb beachtet.

Für den B-Plan ergeben sich keine Hinweise.

Kenntnisnahme Die vorhandenen Kabel und Anlagen liegen nicht im Geltungsbereich des B-Plans. Die Bahn wird von der Bautätigkeit / Baubeginn durch den Bauherren unterrichtet

betriebliche Auswirkungen haben. Kabel bzw. Anlagen dürfen nicht fest überbaut werden. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten.

Die TK-Anlagen sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist bei Vorhandensein von Kabel / Anlagen vor Baubeginn eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich.

Für die Einleitung der örtlichen Einweisung wird um rechtzeitige schriftliche Information (min. 7 – 10 Arbeitstage vor Baubeginn) mit Angabe des Zeichens 2021-023843 an die nachfolgende Mailadresse gebeten:

- DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

DB Energie GmbH:

Nach Prüfung der Unterlagen sind keine Betroffenheiten der DB Energie GmbH zum Bebauungsplan „Solarpark Mahlwinkel“ erkennbar. Es gibt weder Anmerkungen noch Forderungen zur Planung.

Sonstiges:

Ergänzend und allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Durch die Stellungnahme der DB ergeben sich keine neuen Hinweise, die nicht schon in der vorliegenden Planung beachtet sind.

Ein Großteil der Hinweise sind durch den Vorhabenträger im Zuge der Genehmigungsplanung, Realisierung und im betrieb der Anlage zu beachteten.

Die Begründung wurde redaktionell geändert, keine erneute Offenlage.

7. E.ON Avacon Netz GmbH

3 Versorgungsleitungen

Wir gehen davon aus, dass durch den Bebauungsplan „Solarpark Mahlwinkel“ bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist.

Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.

4 Versorgungsleitungen Fernmeldung

Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet. Für den B-Plan ergeben sich keine zu beachtenden Hinweise.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Leitungen liegen neben der Bahntrasse im Feldweg. Der Feldweg wird nicht überplant. Angrenzend an den Feldweg ist eine Pflanzfläche festgesetzt. Die Belange des Versorgers sind beachtet.

Der übrigen Hinweise sind bei der Realisierung zu beachten. Für den B-Plan ergeben sich keine neuen zu beachtenden Hinweise.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

14. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

5 Bodendenkmal

Die Stellungnahme des LDA zu archäologischen Belangen wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. **Kenntnisnahme**

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals (Fpl. 1: Einzelfund Bronzezeit). Es ist möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Daher muss eine Baubeobachtung durch das LDA oder einen Beauftragten stattfinden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen [§ 14 (2) DenkSchG LSA].

Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen

15. Landesamt für Geologie und Bergwesen

6 Bergbau

Für den Entwurf gilt:

Kenntnisnahme

Am nachgefragten Planungsbereich bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich ebenfalls nicht vor.

7 Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise. (Schönberg 2020) Hydro- und Umweltgeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand des LAGB zum Vorhaben keine Bedenken.

Der Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) beträgt nach den hier vorliegenden Daten 1 bis 2 m.

Kenntnisnahme

Die Aussagen zum Grundwasserstand sind in der Begründung bereits eingearbeitet. Für den B-Plan ergeben sich keine neuen Hinweise.

Keine Änderung der Unterlagen

18. Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt

Referat Raumordnung

8 Sachstand

Der Entwurf des Bebauungsplans für ein Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik „Solarpark Mahlwinkel“ der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Gemeinde Angern befindet sich in der Aufstellung. Mit diesem B-Plan will die Verbandsgemeinde Elbe-Heide die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet

Kenntnisnahme

Freiflächenphotovoltaik im dargestellten Geltungsbereich in der Ortslage Angern schaffen.

Für die Ortslage Angern der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gibt es einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP), welcher seit 30.06.2016 wirksam ist. Im Geltungsbereich des B-Plans stellt der FNP Fläche für Landwirtschaft dar. Die Gemeinde führt ebenso ein Parallelverfahren zur Änderung des FNPs durch.

Mir liegen die Planunterlagen und die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Internetseite der Verbandsgemeinde Elbe-Heide vor.

9 Beachtlicher Verfahrensfehler

1. Vorbemerkungen

Die Bekanntmachung in Bezug mit der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB richtet sich nach dem Länderrecht, also in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des § 9 Kommunalverfassungsgesetz. In der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde ist die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung geregelt. Die Gemeinde Elbe-Heide hat in Ihrer Hauptsatzung für die Bekanntmachungen den Aushang als solchen bestimmt. Um jedermann die Gelegenheit zu geben vom Zweck der öffentlichen Bekanntmachung Kenntnis zu erlangen, ist eine entsprechende Frist für den Aushang in der Hauptsatzung festgelegt. Mit Ablauf der Aushangfrist gilt die Bekanntmachung als bewirkt.

Im Folgenden dazu OVG Lüneburg, Beschluss vom 15. Januar 2020 – 9 LA 155/18 –, Rn. 22 - 23, juris:

„Will die Gemeinde Normen (insbesondere: Satzungen) durch Aushang bekannt machen, muss ihre Hauptsatzung die Dauer des Aushangs regeln, damit das Inkrafttreten des durch Aushang bekannt gemachten Ortsrechts festgestellt werden kann (OVG Lüneburg, Urteile vom 1.4.1971 – 1 OVG A 144/69 – DÖV 71, 821 und vom 28.1.1971 – 1 OVG A 134/69 – MüLü 27, 371). Weil es sich um einen „Vorgang“ handelt, der sich über eine gewisse Zeit erstreckt und erst nach deren Ablauf abgeschlossen ist, ist es notwendig, Anfangs- und Endpunkt des Vorgangs zu fixieren. Erst mit Abschluss des Vorgangs kann dann das Ortsrecht Gültigkeit beanspruchen. (NdsOVG, Urteil vom 14.8.2009 – 1 KN 219/07 – juris Rn. 36 m. w. N. zu § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG)

Dieser Zweck, der Bevölkerung die Möglichkeit der Kenntnisnahme tatsächlich zu geben und zwar auch in Übereinstimmung mit der vorher festgelegten Zeitspanne, ist nicht begrenzt auf die Bekanntmachung von Satzungen, sondern gilt in gleicher Weise auch für sonstige Bekanntmachungen durch Aushang im Sinne der Hauptsatzung. Diese sollen der Bevölkerung in gleicher Weise nahegebracht werden. Ihre Wirksamkeit hängt damit von der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die betroffene Bevölkerung ab. Es besteht kein Grund, für diese Bekanntmachungen etwas Anderes gelten zu lassen als für die Dauer der Bekanntmachung von Satzungen (vgl. NdsOVG, Urteil vom 14.8.2009, a. a. O., Rn. 37).“

Im Falle der Gemeinde Elbe-Heide beträgt die Aushangzeit zwei Wochen (gem. § 14 Abs. 4 Hauptsatzung). Die Monatsfrist für die Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB kann demnach erst am Tag nach dem Ende, der in der Hauptsatzung

Die Offenlage wurde nochmals durchgeführt.

Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des BauGB und der Hauptsatzung.

Für den B-Plan ergeben sich keine neuen Hinweise.

Keine Änderung der Unterlagen

geregelten Aushangfrist, erfolgen. Für die Berechnung der Fristen sind die §§ 187, 188 und 193 BGB einschlägig.

Vgl. dazu EZBK/Krautzberger, 138. EL Mai 2020, BauGB § 3 Rn. 46:

„Das BVerwG hat bereits mit Ur. v. 7.5.1971 (BVerwG, IV C 76.68; hierzu Schrödter/Schmalt DVBl. 1971, 764 f.) Folgendes entschieden: Sieht z.B. das Landesrecht eine Frist von zwei Wochen vor, nach deren Ablauf eine Bekanntmachung durch Aushang als bewirkt gilt, so ist diese Frist auch nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (die Entscheidung ist zum früheren Recht ergangen, das BauGB hat aber die hier einschlägige Norm nicht geändert) in der Weise maßgebend, dass es bei dieser Frist verbleibt, aber die Wochenfrist nach BauGB bereits mit Beginn der landesrechtlichen Frist beginnt, d.h. eine weitere Wochenfrist nach Ablauf der Zweiwochenfrist ist nicht ein-zuhalten (ausdrücklich gegen das BVerwG aber VGH Kassel Ur. v. 26.10.1973 – IV OE 49.72, sowie VGH Kassel, Ur. v. 3.5.1974 – IV OE 76.73; vgl. aber auch Dolde NJW 1975, 21, 25 zu 2.). Hieraus folgt, dass nach Ablauf der Aushangfrist mit dem folgenden Tag die öffentliche Auslegung beginnen kann; die Bekanntmachungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 braucht nicht zusätzlich angeschlossen zu werden.“

2. Bekanntmachung zum Entwurf:

Die Entwurfs-Bekanntmachung mit Datum vom 04.08.2021 wurde ausgehängt am 06.08.2021 Daraus folgend begann die 2-Wochen-Frist, gem. Hauptsatzung, am Samstag, den 07.08.2021 und endete am 20.08.2021. Die Auslegung der Planunterlagen begann am 16.08.2021 und endet am 17.09.2021. Die Auslegungsdauer der Planunterlagen wird als nicht ausreichend erachtet, weil die Aushangfrist der Bekanntmachung erst am 20.08.2021 endete und die reguläre Auslegung der Planunterlagen damit erst am 23.08.2021 hätte beginnen können.

Die Auslegung der Planunterlagen begann bereits vor dem Ende der Aushangfrist.

Dem interessierten Bürger darf durch die formell fehlerhafte Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs sein gesetzlicher Anspruch auf Einsicht in die Planunterlagen im Ergebnis nicht verkürzt werden. (vgl. EZBK/Krautzberger, 138. EL Mai 202, BauGB § 3 Rn. 46)

Die beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung führt dazu, dass der B-Plan fehlerhaft ist. Die Heilung solch eines beachtlichen Fehlers ist gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch die Wiederholung der zugehörigen ortsüblichen Bekanntmachung mit der anschließenden korrekten Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB möglich.

Diese rechtsaufsichtliche Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

19. Landkreis Börde

10 Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 201 0) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion

Die abschließende landespflegerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 22.12.2021 (Posteingang 30.12.2021) vor.

Das Vorhaben steht nicht mit den Zielen der Landesplanung in Konflikt.

Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 26.01.2021 unter dem AZ 2020-05288 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die vorbezeichnete Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die Tatbestände des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01, veröffentlicht im MB I. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Somit ist die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Feststellung der Raumbedeutsamkeit einzuholen.

11 Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Das Plangebiet, wie auch in der Begründung ausgeführt, wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Elbe-Heide als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen. Dies erfolgt mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan, es ergibt sich folgender Hinweis:

Die angegebenen Flur-Bezeichnungen in Pkt. 1.1 der Begründung ist weiterhin fehlerhaft. Die Flurstücke 710 und 714 befinden sich in der Flur 8. Dies ist zu korrigieren.

Die Flurbezeichnung in der Begründung wird korrigiert.

Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

12 Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Kenntnisnahme

13 Bauaufsicht

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Kenntnisnahme

14 Kampfmittel

Für die benannten Flurstücke wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen somit nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Der B-Plan ist durch die Hinweise auf Kampfmitteln zu ergänzen.

Kenntnisnahme, die Begründung wurde ergänzt. **Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.**

15 Abfall- und Bodenschutz

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans "Solarpark Mahlwinkel" keine Einwände.

Hinweis:

Seite 39, 6.4 Rückbau

Im ersten Absatz (207) ist der Verweis auf die TA Siedlungsabfall hinfällig, da diese bereits 2009 außer Kraft gesetzt wurde. Änderungsvorschlag: "Anfallende Solarmodulabfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz schadlos und ordnungsgemäß zu entsorgen."

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, die Begründung wurde aktualisiert. **Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.**

16 Immissionsschutz

Ergebnis: negativ Es bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken. Die im Blendgutachten empfohlenen Blendschutzmaßnahmen finden keine Würdigung in vorliegender Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen.

Im Umweltbericht wird lediglich auf die LAI-Richtlinie verwiesen. Der Verweis auf Richtlinien stellt keine umsetzbare textliche Festsetzung dar.

Im Umweltbericht steht: "Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Blendwirkungen für die südliche Wohnbebauung entstehen können."

Die Schlussfolgerung im Umweltbericht ist:

"Wenn Lichtreflexionen durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen, z.B. Anlage einer Gehölzpflanzung ausgeschlossen werden können und die lärmträchtigen Nebenanlagen in einem ausreichenden Abstand zur sensiblen Wohnnutzung eingeordnet werden, kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ausgeschlossen werden."

Gehölzpflanzungen dienen nur als Blendschutz, wenn sie auch im Herbst-Winter-Frühling belaubt sind. Aus der

Im Umweltbericht Pkt. 5.3.1.6 ist folgende Textpassage enthalten:

RN 124 „Visuelle Auswirkungen können für die südlich der Vorhabenfläche befindlichen Siedlungsbereich und für den Bahnbetrieb durch Blendungen und Reflexion entstehen, wenn keine blendungsfreien Module verwendet werden oder entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Blendschutzzaun) nicht vorgesehen werden.“

RN 126 „In den betroffenen Bereichen liegen Wohnnutzungen und der Bahnbetrieb kann beeinträchtigt werden. Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Blendwirkungen für die südlichen Wohnbebauung entstehen können.“

Im Blendgutachten ist folgende Anmerkung zu Blendschutzmaßnahmen getroffen.

Pkt. 8 Seite 27 In diesem Bereich sollte eine Schutzmaßnahme, beispielsweise ausgeführt als blickdichter Zaun, errichtet werden. Hierbei wird eine Mindesthöhe von 2 m empfohlen.

Pflanzliste ist aber ersichtlich, dass es sich nicht um immergrüne Pflanzen handelt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sollte der Umweltbericht überarbeitet und dienliche umsetzbare textliche Festsetzungen festgeschrieben werden.

Im Bebauungsplan sind keine konkreten Blendschutzmaßnahmen festgesetzt, da das konkrete Vorhaben nicht bekannt ist. Eine Blendung ist nur zu erwarten, wenn die PV-Tische in Südausrichtung aufgestellt werden. Bei einer Ost-West-Ausrichtung sind keine Blendungen zu erwarten. Konkrete Blendschutzmaßnahmen sind daher nur wirksam und sinnvoll im Rahmen der Bauantragsstellung zu ermitteln, wenn auch die Verwendung des konkreten Moduls bekannt ist. Durch die Verwendung blendungsfreier Module kommt es trotz Südausrichtung nicht zu Blendwirkungen.

Durch den Bebauungsplan ist die Errichtung von Zäunen bis zu einer Höhe von 2,5 m ermöglicht. Sollte im Rahmen der Bauantragstellung angezeigt werden, dass keine blendungsfreien Module verwendet werden, kann der Zaun in den betreffenden Bereichen durch Textil behangen werden, um eine Blendung auszuschließen. Der B-Plan verbietet das nicht. Damit wäre die Forderung aus dem Blendschutzgutachten erfüllt. Die Sicherung erfolgt dann über die Baugenehmigung durch Aufnahme einer Auflage zum Blendschutz.

Durch die Anpflanzung der Strauchpflanzungen folgt eine Einbindung in die Landschaft. Die Strauchpflanzung mindert natürlich auch Blendwirkungen (im Sommer). Im Winter hilft das Gehölz die Sichtbarkeit einer möglichen Textilbespannung zu verringern. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann in den durch Blendung betroffenen Bereichen auch eine immergrüne Strauchart angepflanzt werden. Die Art kann abgestimmt werden, denkbar wäre z.B. die Glanzmispel, Wintergrüne Strauchmispel Diese Arten sind nicht heimisch. Durch den Fruchtstand sind sie aber z.B. für Vogelarten im Winter als Nahrungsquelle dienlich.

Im B-Plan wird keine Blendschutzmaßnahme aufgenommen. Keine Änderung der Unterlagen

17 Eingriffsregelung

Die vorliegende Fassung des Entwurfs des B-Plans erfüllt noch nicht die Anforderungen des § 1 a Abs. (3), Satz 2, weil die im Teil "Textliche Festsetzungen" des B-Plans enthaltenen Festsetzungen nicht geeignet sind.

Sie sind deshalb nicht geeignet, weil sie nicht mit den in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht getroffenen Aussagen übereinstimmen. Die verschiedenen Teile des B-Plans sind also nicht in sich konsistent.

Begründung:

- In der Begründung zum B-Plan steht in Zeile 142: Nach Beendigung der Bautätigkeit sollen die Freiflächen im Solarpark als Blühwiese bestehende aus Gras- und Wildblumenarten geplant. Heimisches Saatgut ist zu verwenden.
- Die daraus abgeleitete textliche Festsetzung Nr. 8 (Zeile 143) lautet jedoch: "Die nicht versiegelten Flächen im Solarpark sind als Ruderalflur aus einem Regie-Saatgut zu entwickeln."
- In der Eingriffsbilanzierung auf Seite 34 der Begründung des B-Plans (Umweltbericht, Zeile 164) ist in der Tabelle eine mehrjährige Ruderalflur mit dem Biotopcode URA aufgeführt.
- Eine Blühwiese ist ein anderer Lebensraum als eine Ruderalfläche. Der B-Plan ist also derzeit

Der vorliegende Entwurf erfüllt die Anforderungen nach § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB. Der erforderliche Ausgleich wird durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen- oder Maßnahmenfestsetzung gesichert.

Der gegebene Hinweis beschäftigt sich nur mit einer redaktionellen Änderung der Unterlagen durch deren Beachtung sich keine erheblichen Änderungen in den Grundsätzen der Planung ergeben. Durch Beachtung des Hinweises ändert sich nichts am Umfang (Qualität und Quantität) der Eingriffsbewältigung.

Die Aussagen im Umweltbericht und der Begründung wurden in Übereinstimmung gebracht.

Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

nicht vollziehbar, weil sich die Aussagen widersprechen.

Fazit: Der B-Plan ist zu überarbeiten und seine Aussagen hinsichtlich des Planzustands sind in sich schlüssig und konsistent zu formulieren. Der geplante Biotoptyp muss auch realisierbar und kontrollierbar sein. Eine Ruderalflur aus ausdauernden Arten kann sich nicht entwickeln, wenn die Fläche 2 mal jährlich gemäht werden soll, wie es im Text beschrieben ist.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist es realistisch, die Herstellung eines extensiven Grünlands vorzusehen mit einer nur einmal jährlichen Mahd zu wechselnden Terminen unter Ausparung von jeweils mindestens 10 % der Fläche. Das heißt, mindestens 10% der Fläche werden jedes Jahr von der Mahd ausgenommen. Diese von der Mahd ausgenommene Fläche sollte sich in jedem Jahr auf einer anderen Teilfläche befinden. Durch diese einjährige Bewirtschaftungspause können sich Insekten wenigstens auf einem Teil der Gesamtfläche vollständig entwickeln und den Winter in der stehenden Vegetation überdauern. Durch die Verschattung auf Grund der Solar-Paneele gelangt Licht und Wasser nicht ungehindert flächendeckend auf den Boden. Die Flächen zwischen den Paneelen werden auch anderen Einflüssen ausgesetzt, die von einem "freien Grünland" unterschieden sind. Deshalb kann der Planwert für das Biotop mesophilis Grünland, der laut Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt mit 16 Wertpunkten angegeben wird, hier nicht erreicht werden. Deshalb akzeptiert die untere Naturschutzbehörde eine Beibehaltung des Planwertes von 13 Punkten, wie er bisher in der Tabelle auf Seite 34 ausgewiesen wurde. Es ist lediglich der Biotoptyp zu ändern, wenn der Vorhabenträger den o. g. Vorschlag annimmt. Das heißt, auf 40% der Fläche ist statt "Ruderalflur mehrjährig (Extensivgrünland), Code URA" der Biotop "mesophiles Grünland (Extensivgrünland), Code GMA" anzugeben. Dies ist dann durchgängig im Text und in der textlichen Festsetzung zu vereinheitlichen.

Die Begründung wurde redaktionell angepasst. Dem Hinweis / der Empfehlung der uNB wurde gefolgt.

An der Eingriffsbilanzierung ändert sich nichts. Es waren nur redaktionelle Änderungen erforderlich. Pflegemaßnahmen werden weiterhin nichtfestgesetzt. Diese können durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert werden.

Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

18 Niederschlagswasser

Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung | Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert.

Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist.

Der Nachweis ist im Zuge der Realisierung durch die einzureichenden Bauvorlagen zu erbringen.

Hinweise darauf, dass das Niederschlagswasser nicht zur Versickerung gebracht werden kann, liegen nicht vor. Die vorgefundenen Böden sind versickerungsfähig. Es steht eine durchschnittliche Bodenschicht von mindestens 1 m zur Verfügung (Grundwasserflurabstand > 1 m).

Keine Änderung der Unterlagen

19 Hochwasserschutz

Das Plangebiet wird von Gewässern erster oder zweiter Ordnung nicht berührt. Der Bebauungsplan befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines Hochwasserrisikogebietes gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz. Hier kann es im Fall von extremen Hochwasserereignissen (HQ extrem) oder bei Versagen der Einrichtungen des technischen Hochwasserschutzes (z.B. Deiche) zu großflächigen

Hochwasser stellt im Detail für die baulichen Anlagen von Solarparks keine große Gefahr dar. Üblicherweise steigt Hochwasser langsam an und sinkt entsprechend auch langsam wieder, starke Strömungen und ein unterspülen der baulichen Anlagen und Fundamente ist eher unwahrscheinlich. Nach Abfluss des Hochwassers können wahrscheinlich dennoch vereinzelte Schäden z.B. absacken und Schiefstellungen der Tischkonstruktion, in Folge von Bodenaufweichungen zum Vorschein kommen.

Überschwemmungen kommen. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Geeignete Festsetzungen zur Minderung von Schäden sind nicht erforderlich.

In der Begründung ist auf die Lage im Risikogebiet verwiesen.

Keine Änderung der Unterlagen.

20 Hinweise

Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.

Kenntnisnahme

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

22. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

21 Raumordnung - Rechtsgrundlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Kenntnisnahme

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die

Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

betroffenen REP-Festlegungen (2. Entwurf):

- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 6 „Niederungen der Altmark“ (Kap. 6.1.1 G REP MD, 2. Entwurf),
- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 9 „Tanger“ (Kap. 6.1.2 G REP MD, 2. Entwurf)

22 Sachstand

Die Gemeinde Angern beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Solarpark Mahlwinkel“ die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im jetzigen Außenbereich zu schaffen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 6,22 ha. Gegenwärtig werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der FNP ist seit 2016 rechtskräftig, darin wurden mögliche PV-Freiflächenstandorte für das gesamte Verbandsgemeindegebiet geprüft, diese Flächen waren nicht dabei. Der FNP soll parallel geändert werden.

Kenntnisnahme

23 Raumordnung

Der Bebauungsplan widerspricht dem Ziel Z 102, da keine Alternativen geprüft wurden.

„Bei Planungen und Maßnahmen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird, ist vor der Neuversiegelung von Flächen zu prüfen, ob bereits versiegelte und/ oder erschlossene Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie der maßvollen Nachverdichtung genutzt werden können. In allen Städten und Gemeinden sind vor einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen prioritär bereits festgesetzte, jedoch unausgelastete, Bauflächen in Anspruch zu nehmen.“ (Kap. 6.1.5 Z 102 REP MD, 2. Entwurf)

Der B-Plan weicht von den Grundsätzen G 83 und G 84 ab: "Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden." (Kap. 5.4.3 G 83, G 84 REP MD, 2. Entwurf) Neben dem Ausbau von Erneuerbaren Energien gehört auch der Bodenschutz zu den Klimaanpassungsmaßnahmen, auch wenn dafür keine zusätzlichen Anreize bestehen. Das 30 ha Ziel des Bundes wurde für 2020 verfehlt. Deshalb soll die vorrangige Nutzung von Konversionsflächen und unausgelasteten Bauflächen im Rahmen des Flächenmanagements und Bodenschutzes erfolgen.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat ein Entwicklungskonzept für die PV-Flächenentwicklung für die Verbandsgemeinde erarbeitet (Planungsstand 10/2021). Darin erfolgt eine Prüfung von Standortalternativen. Die im B-Plan überplanten Flächen sind im Konzept Seite 13 dargestellt.

Die obere Verwaltungsbehörde wurde nochmals zur Stellungnahme aufgefordert. Das Vorhaben steht nicht mit den Zielen der Landesplanung in Konflikt.

Grundsätze sind in der Planaufstellung der Abwägung zugänglich und stellen keinen unüberwindbaren Zielstellungen dar.

Die Fläche ist als Konversionsfläche bewerten.

Das Flurstück 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel, ist im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit der ehemaligen Gärtnerei als Altlastenverdachtsfläche/ Altstandort erfasst.

Die Flurstücke 710 und 714 der Flur 8, Gemarkung Mahlwinkel, sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit den ehemaligen Stallanlagen der Agrargesellschaft als archivierte Fläche erfasst.

Der Bodenschutz wurde beachtet, indem eine deutlich geringere GRZ festgesetzt wurde als die BauNVO für sonstige Sondergebiete zulässt. Zu beachten ist, dass der Boden unter den Modulen nicht versiegelt, sondern lediglich überschirmt wird. Durch die Herausnahme der Flächen aus der intensiven Bewirtschaftung oder der quasi „verordneten Bodenruhe“ für den Zeitraum des Betriebs des Solarparks sind deutlichen Bodenverbesserungen zu erwarten. Der Boden kann sich über einen langen Zeitraum regenerieren.

Unter Pkt. 6.3 erfolgt bereits eine Auseinandersetzung mit der Thematik des Hochwassers. **Weitere Ausführungen sind nicht notwendig.**

Beide Photovoltaikflächen befinden sich im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 9 „Tanger“. (Kap. 6.1.2 G 103 REP MD, 2. Entwurf)

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei

Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raum-bedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (Kap. 6.1.2 Z 97 REP MD, 2. Entwurf)

Zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz zählen in der Planungsregion Magdeburg auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (< 2 m) und aufgrund eines Hochwassers vernässt werden können. In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftig Schäden an Bauungen und Infra-Struktur zu vermeiden. (Kap. 6.1.2 G 102 REP MD, 2. Entwurf)

In Vorbehaltsgebieten und damit potenziellen Überflutungsbereichen, die bei HQ200 oder im Falle eines Deichbruchs betroffen sind, dürfen neue raumbedeutsame Baugebiete nur dann durch Bebauungspläne oder Satzungen ausgewiesen und Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn in ihnen eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise vorgeschrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflusrrinnen liegen. In diesen Teilbereichen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die zu einer Inanspruchnahme von Abflusrrinnen für Hochwasser führen. (Kap. 6.1.2 Z 99 REP MD, 2. Entwurf)

Gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft beträgt die Wassertiefe bei einem HQ200 0-0,5 m. In der Begründung zum B-Plan ist eine Auseinandersetzung mit dem Hochwasserrisiko erfolgt.

Die Fläche westlich der Bahnlinie wird zusätzlich durch ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 6 „Niederung der Altmark“ überlagert. (Kap. 6.1.1 G 98 REP MD, 2. Entwurf)

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. (Kap. 6.1.1 Z 89 REP MD, 2. Entwurf)

Nach Prüfung der Grundlagendaten wird das Vorbehaltsgebiet ÖVS geändert und die Fläche westlich der Bahnlinie befindet sich nicht mehr im Vorbehaltsgebiet.

Gemäß G 122 soll bei Eingriffen in den Boden für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des LAU angewendet werden (Kap. 6.1.5 G 122 REP MD, 2. Entwurf). Danach befinden sich die Flächen in einer Archiv-Bodenform und das Konfliktpotenzial wird als hoch eingestuft.

Kenntnisnahme. Die Begründung / Umweltbericht wurde aktualisiert.

Grundsätze sind in der Planaufstellung der Abwägung zugänglich und stellen keinen unüberwindbaren Zielstellungen dar.

Der Einschätzung zum Konfliktpotenzial wird nicht gefolgt.

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurde kein erhöhtes oder hohes Konfliktpotenzial ermittelt. Vorhanden sind laut VBK50 Gley-Vega als Bodentyp, gekennzeichnet durch Oberboden aus Lehmsand. Der Unterboden ist Reinsand. In der

Charakteristik ist es ein Auenlehmsand über fluvilimnogenem Sand. Erhebliche Vorbelastungen sind in Folge der Nutzung und durch das Vorhandensein von Altlasten vorhanden.

Die vorliegenden Böden sind in Ihrer natürlichen Funktion gestört. Die Bodenwertzahlen liegen unter 35. Die vorgefundenen Böden sind überformt. Geschützte Bodenformen sind nicht vorhanden.

Eingetragene Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Boden erfüllt daher keine Archivfunktion für Natur- oder Kulturgeschichte.

Zu beachten ist auch, dass mit der Errichtung von PV-Anlagen keine großflächigen Eingriffe in den Boden durch Bodenmodellierungs- oder -aushubarbeiten verbunden sind, wodurch die noch vorhandenen Bodenfunktionen gering – wenig beeinträchtigt werden.

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, als Bezugsquelle für die digitalen Auszüge des BFBV-LAU hat keine Einwände gegen die Planungsabsicht hervorgebracht und hat auch nicht auf ein hohes Konfliktpotenzial verwiesen.

Keine Änderung der Unterlagen.

24 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben erst nach Ergänzung in der Begründung vereinbar.

Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Kenntnisnahme

25 Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat ein Entwicklungskonzept für die PV-Flächenentwicklung für die Verbandsgemeinde erarbeitet (Planungsstand 10/2021). Darin erfolgt eine Prüfung von Standortalternativen. Die im B-Plan überplanten Flächen sind im Konzept Seite 13 dargestellt.

Die obere Verwaltungsbehörde wurde nochmals zur Stellungnahme aufgefordert. Das Vorhaben steht nicht mit den Zielen der Landesplanung in Konflikt.

26 Raumordnung

S. 19 Absatz 10: Das Plangebiet liegt im "Außenbereich" der Gemeinde Neuhausen?- Bitte anpassen.

Die digitalen Daten für das Bodenbewertungsverfahren vom Landesamt für Umweltschutz (LAU) können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde oder direkt beim LAU (<https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/boden-schutz/bodenfunktionsbewertung/>) (<https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/>) angefordert werden.

Wurde geändert.

47. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 vom 13.09.2021

27 Sachstand

Ziel dieser Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarpark im OT Mahlwinkel. Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf den Flurstücken 710, 714 und 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel einen Solarpark mit einer installierten

elektrischen Leistung von ca. 6.196 kW(p) (Der Umweltbericht weist eine geplante installierte elektrische Leistung von ca. 7.675 kW(p) aus) zu errichten.

Die Größe des Plangebietes ist nicht genau definiert; auf Seite 3 der Begründung beträgt sie ca. 6,22 ha, auf Seite 10 ca. 5,87 ha.

Das Plangebiet wird durch die Bahnlinie Wittenberge-Schönebeck Bad Salzelmen getrennt. Der Bereich westlich der Bahnlinie verläuft parallel zur Bahnlinie in einem Abstand bis zu 200 m. Der Bereich östlich der Bahnlinie verläuft nur teilweise parallel zur Bahnlinie, der südliche Bereich folgt der Flurstücksgrenze des Flurstückes 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel und entfernt sich damit immer mehr von der Bahnlinie. Ausweislich des Umweltberichtes sollen die Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA) in einem Abstand von 110m entlang der Bahntrasse errichtet werden, so dass eine Fördermöglichkeit nach dem Energieeinspeisegesetz (EEG) besteht. Diese Aussage trifft, wie vorgenannt beschrieben, nur teilweise zu.

Das Plangebiet wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt (Stellungnahme des ALFF vom 13.01.2021).

Auf Seite 3 wird auf den Geltungsbereich abgestellt, auf Seite 10 ist die als Sondergebiet festgesetzte Fläche gemeint. Das ist auch so aus der Flächenbilanz ersichtlich.

Planungsziel ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage angrenzend an die Bahntrasse. Eine Fördermöglichkeit besteht im 110 m Streifen, seit der Änderung des EEG besteht eine Förderung bis zu einem Abstand von 200 m zu Bahntrassen. Der Vorhabenträger kann auch eine Anlage errichten, die gänzlich ohne eine Förderung auskommt. Der B-Plan kann dazu keine Festsetzungen treffen.

28 Entwicklung aus FNP

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Eibe-Heide stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da die Darstellung nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Eibe-Heide entspricht, soll der FNP im Hinblick auf die Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" im OT Mahlwinkel einer entsprechenden 6. Änderung unterzogen werden. Die geplante 6. Flächennutzungsplanänderung der Verbandsgemeinde Eibe-Heide wurde der obersten Landesentwicklungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 21.07.2021 zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. Nach Prüfung dieser Unterlagen wurde der Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 18.08.2021 landesplanerische Hinweise gegeben, die im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten sind und eine Überarbeitung der Unterlagen erfordern.

Die landesplanerische Stellungnahme wurde nach Vorliegen des Entwicklungskonzeptes Planstand 10/2021 nochmals eingeholt. Siehe nachfolgende Stellungnahme vom 22.12.2021.

29 Landesplanung – landesplanerische Hinweise

Zu den vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt.

Kenntnisnahme

Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für

Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/0VG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg wurden für den zu betrachtenden Planungsraum keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf PVA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Des Weiteren sind die Festlegungen des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (ML V) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) vom 31.05.2017 zur Planung von PVA zugrunde zu legen.

30 Entwicklung aus FNP / städtebauliche Zielstellung

Da der FNP im Parallelverfahren geändert wird, verweise ich im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan auf die gegenüber der Verbandsgemeinde Eibe-Heide abgegebene Stellungnahme zur 6. FNP-Änderung vorn 18.08.2021. In dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die Verbandsgemeinde mit der vorgelegten

Die landesplanerische Stellungnahme wurde nach Vorliegen des Entwicklungskonzeptes Planstand 10/2021 nochmals eingeholt. Siehe nachfolgende Stellungnahme vom 22.12.2021.

Planung von den im FNP gesetzten Kriterien für die Errichtung von PVA wesentlich abweicht und das gesamträumliche Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige PVA um die nun hinzutretenden Kriterien "Flächen entlang des Schienenweges, (110m Streifen)" und "Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen" zu erweitern ist und geeignete Flächen hinsichtlich aller nun zu berücksichtigten Kriterien zu überprüfen und zu bewerten.

Die Begründung zu der 6. FNP-Änderung der Verbandsgemeinde Eibe-Heide ist daher entsprechend zu überarbeiten | zu ergänzen und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme erneut vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Unterlagen kann beurteilt werden, ob das Bebauungsplangebiet aus dem FNP entwickelt sein wird. Die Begründung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung des überarbeiteten gesamträumlichen Konzeptes zur Eignung von Flächen für großflächige PVA unter dem Punkt 6.1 und 6.2 zu überarbeiten | zu ergänzen und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme erneut vorzulegen.

Gleichzeitig bitte ich um Klärung der Unstimmigkeit hinsichtlich der Größe des Plangebiets und der geplanten installierten elektrischen Leistung.

47. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 vom 22.12.2021

31 Sachstand

Ziel dieser Planung der Gemeinde Angern ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarpark im OT Mahlwinkel. Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf den Flurstücken 710, 714 und 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel einen Solarpark mit einer installierten elektrischen Leistung von ca. 6.196 kW(p) (Der Umweltbericht weist eine geplante installierte elektrische Leistung von ca. 7.675 kW(p) aus.) zu errichten. Die Größe des Plangebietes beträgt sie ca. 6,22 ha, davon stehen ca. 5,87 ha für die Nutzung als Solarpark zur Verfügung.

Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteils Mahlwinkel und wird durch die Bahnlinie Magdeburg -Stendal getrennt. Der Bereich westlich der Bahnlinie verläuft parallel zur Bahnlinie in einem Abstand bis zu 200 m. Der Bereich östlich der Bahnlinie verläuft nur teilweise parallel zur Bahnlinie, der südliche Bereich folgt der Flurstücksgrenze des Flurstückes 268 der Flur 7, Gemarkung Mahlwinkel und entfernt sich damit immer mehr von der Bahnlinie.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Eibe-Heide stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Eibe-Heide geändert werden.

Kenntnisnahme Der Umweltbericht wurde korrigiert.

32 Landesplanung – landesplanerische Stellungnahme

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

Landesplanerische Feststellung

Der raumbedeutsamen Planung, dem Bebauungsplan "Solarpark Mahlwinkel" stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem

Zustimmung, der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es erfolgte eine sachgerechte Abwägung über die berührten Grundsätze.

Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt.

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Kenntnisnahme

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der vorgelegte Bebauungsplan „Solarpark Mahlwinkel“ ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe des Geltungsbereiches mit ca. 6,22 ha. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Bebauungsplangebietes von ca. 6,22 ha sowie insbesondere aus der mit der Planung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarpark verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Kenntnisnahme

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.

Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/0VG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als "sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Mahlwinkel" der der Gemeinde Angern dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien

auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Z 1 03). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht grundsätzlich die vorliegende Planung.

Im LEP-LSA 2010 ist unter Ziffer 3.4, Z 115 des Weiteren festgelegt, dass PVA in der Regel raumbedeutsam sind und vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen. Dabei ist insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Darüber hinaus sollen PVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84) und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

In den vorgelegten Unterlagen wurde eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung, auch unter Hinweis auf die Auseinandersetzung im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens, dokumentiert. Die Verbandsgemeinde Eibe-Heide hat am 01.11.2021 eine "Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet" beschlossen. In diesem ergänzenden Konzept hat sich die Verbandsgemeinde kritisch mit weiteren möglichen Standorten für PVA auseinandergesetzt und die Kriterien dafür erweitert. So wurden erstmalig das Kriterium "Landwirtschaftlich benachteiligte Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Metern" aufgenommen und sich daraus ergeben Flächen einer Prüfung unterzogen, diese Standorte u.a. anhand der Erfordernisse der Raumordnung, auch unter Beachtung des Grundsatzes G 85 LEPLSA 2010, überprüft und im Ergebnis dessen den Standort "Gemeinde Angern Bahnstrecke Magdeburg- Stendal Bereich Mahlwinkel" als potentiellen Standort für PVFA aufgenommen. Die Verbandsgemeinde Eibe-Heide bewertet den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wird eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Grundsatz G85 LEP-LSA 2010, der der Abwägung der Gemeinde Angern unterliegt, eingeschätzt.

In Bezug auf das Ziel115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts sowohl in der Ergänzung der Konzeption als auch im Bebauungsplan geprüft. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit dem Bebauungsplan "Solarpark Mahlwinkel" der Gemeinde Angern verfolgte Entwicklung eines Standortes für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.

33 Hinweise

Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte | Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" weitergeführt. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die RPG Magdeburg zu beteiligen.

Kenntnisnahme

Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Kenntnisnahme

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.